

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 5/2015, S. 152–156

Claudius Voigt

Die wundersame Welt des § 25 Abs. 5 AufenthG

Oder: Wie man gesetzliche Regelungen so gestaltet, dass sie niemand mehr durchschaut

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Mai 2015. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig 10 Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

<http://www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/>

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Die wundersame Welt des § 25 Abs. 5 AufenthG

Oder: Wie man gesetzliche Regelungen so gestaltet, dass sie niemand mehr durchschaut

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Fragen zu den Leistungs- und Teilhabeansprüchen
- III. Beispiele
- IV. Fazit

I. Einleitung

Frau K. hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG – und damit einen Aufenthaltsstatus, mit dem sie aller Voraussicht und statistischen Wahrscheinlichkeit nach dauerhaft in Deutschland leben wird, da sie aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht ausreisen kann. Sie kommt in eine Beratungsstelle und stellt einige vermeintlich leicht zu beantwortende Fragen zu den Rechten und Pflichten, die ihre Aufenthaltserlaubnis mit sich bringt:

»Ist für mich das Jobcenter zuständig oder das Sozialamt? Kann ich Kindergeld und Kinderzuschlag bekommen? Kann ich BAföG bekommen? Kann ich mich für einen Integrationskurs anmelden? Kann ich Elterngeld bekommen?«

Es gibt auf diese Fragen nur eine zutreffende Antwort: Ein entschiedenes »Es kommt darauf an.« Für tragfähigere Antworten muss die Beraterin oder der Berater nämlich detaillierte Kenntnisse der Biografie von Frau K. in Deutschland haben. Unter anderem muss sie oder er wissen, wie lange Frau K. schon in Deutschland lebt, wie lange sie schon im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist und wie lange die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung bereits zurückliegt. Außerdem, ob sie erwerbstätig ist oder nicht.

Wer wissen möchte, wie es einerseits um die Schaffung der vermeintlichen Willkommenskultur und -struktur in Deutschland wirklich bestellt ist und wie weit andererseits die Bürokratisierung der Lebenswirklichkeit fortgeschritten ist, sollte versuchen, die oben formulierten Fragen von Frau K. zu beantworten. Das Ergebnis dieses Versuchs ist ein Lehrstück darüber, wie Gesetze aussehen

müssen, damit sie niemand versteht; wie man Teilhabeansprüche ausländischer Staatsangehöriger dermaßen mit zum Teil abstrusen Ausschluss- und Ausnahmeregelungen überzieht, dass die Betroffenen resignieren; wie man die zuständigen oder auch nicht zuständigen Behörden zur Verzweiflung treibt – und warum eine professionelle Migrations- und Flüchtlingsberatung unverzichtbar ist.

Schauen wir uns nun Frau K.s Fragen an:

II. Fragen zu den Leistungs- und Teilhabeansprüchen

»Welche Leistungen bekomme ich? Ist für mich das Jobcenter zuständig oder das Sozialamt?«

Hierfür ist entscheidend, ob der Zeitpunkt der »Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung« mindestens 18 Monate zurückliegt. Diese Entscheidung ist jedoch keineswegs gleichzusetzen mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung ist vielmehr an dem Tag getroffen worden, an dem erstmalig eine Duldung erteilt wurde (wenn sich z.B. nach der Ablehnung eines Asylantrags herausstellt, dass die Abschiebung nicht möglich ist).

- Falls dieser Zeitpunkt mindestens 18 Monate zurückliegt, ist für Frau K. das Jobcenter zuständig, sie ist leistungsberechtigt nach dem SGB II.
- Falls dieser Tag weniger als 18 Monate zurückliegt, ist für Frau K. weiterhin das Sozialamt zuständig, sie wäre leistungsberechtigt nach dem AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG).

Zu beachten ist außerdem noch, dass es zwischen den Leistungen des § 3 AsylbLG (»Grundleistungen«) und den Leistungen des SGB II noch die sogenannten Analogleistungen nach § 2 AsylbLG gibt (also Leistungen entsprechend den Sätzen des SGB XII). Bei der Frage, wann diese gewährt werden, wird aber nicht auf den Zeitpunkt der Aussetzung der Abschiebung abgestellt, sondern nur auf die Dauer des Aufenthalts: Entscheidend ist, ob sich Frau K. seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung

* Claudius Voigt arbeitet für das Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung bei der GGUA Flüchtlingshilfe in Münster.

Übersicht: Ansprüche auf Leistungen und Teilhabe für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

AsylbLG, SGB II/SGB XII?		
Wann wurde die Abschiebung ausgesetzt?	Vor weniger als 18 Monaten	Vor 18 Monaten oder mehr
AsylbLG oder SGB II?	AsylbLG	SGB II/SGB XII
	In den ersten 15 Monaten des Aufenthalts Grundleistungen nach § 3 AsylbLG	
Kindergeld, Kinderzuschlag?		
Gesamtaufenthaltsdauer	Weniger als drei Jahre	Drei Jahre oder mehr
Kindergeld?	Nein	Ja (aber nur bei Erwerbstätigkeit oder Bezug von Arbeitslosengeld I oder Elternzeit)
Kinderzuschlag	Nein	Ja (aber nur bei Erwerbstätigkeit oder Bezug von Arbeitslosengeld I oder Elternzeit und grundsätzlichem Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II)
Hinweis	Nach den Vorschriften der Richtlinie 2011/98/EU bestehen unter Umständen schon vorher Kindergeldansprüche. Zudem ist die Frage der Voraussetzungen für das Kindergeld in mehreren Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig.	
Ausbildungsförderung (BAföG und SGB III)?		
Gesamtaufenthaltsdauer	Weniger als vier Jahre	Vier Jahre oder mehr
Ausbildungsförderung	Nein	Ja
Hinweis	Härtefallregelung des § 27 Abs. 4 SGB II bzw. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB XII beachten, außerdem § 8 Abs. 3 BAföG prüfen!	
Integrationskurs?		
Wann wurde die Aufenthaltserlaubnis erteilt?	Vor 18 Monaten oder weniger	Vor mehr als 18 Monaten
Integrationskurs	Nein	Ja
Hinweis	Regelvoraussetzung; Ausnahmen also möglich!	
Elterngeld, Betreuungsgeld?		
Gesamtaufenthaltsdauer	Weniger als drei Jahre	Drei Jahre oder mehr
Elterngeld/Betreuungsgeld	Nein	Ja

im Bundesgebiet aufhält (§ 2 Abs. 1 AsylbLG) – ist das der Fall, erhält sie die Analogleistungen. Unabhängig davon erfolgt der »Aufstieg« in den Leistungsanspruch nach dem SGB II erst 18 Monate nach der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung (s. o.).

Allerdings könnte Frau K. der Übergang zu den Analogleistungen noch verweigert werden, wenn sie in der Vergangenheit die Aufenthaltsdauer rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat¹ (also verhindert hat, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen vollzogen werden konn-

ten). Dann ist es möglich, dass sie auch nach 15 Monaten Voraufenthaltszeit nur Leistungen nach § 3 AsylbLG erhält, selbst wenn sie zwischenzeitlich die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erhalten hat. Wenn die 18 Monate seit der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung vorbei sind, würde sie schlussendlich aber auch in diesem Fall Leistungen nach dem SGB II erhalten.

Die Antwort auf die oben genannten Fragen lautet also: Es kommen drei verschiedene Leistungsansprüche (und Leistungshöhen) sowie zwei zuständige Behörden in Betracht. Was auf Frau K. zutrifft, ist zudem abhängig von Fristen, die nach unterschiedlichen Methoden berechnet werden müssen.

¹ BSG, Urteil vom 17.6.2008 – B 8/9b AY 1/07 R – Asylmagazin 10/2008, S. 38–44.

• »Kann ich Kindergeld bekommen?«

Hier wird es noch komplizierter. Denn um diese Frage zu beantworten, reicht nicht der Blick ins Gesetz. Vielmehr muss eine Richtlinie der Europäischen Union berücksichtigt werden, die Deutschland bislang im Gesetz nicht vollständig umgesetzt hat. Darüber hinaus liegt die Frage des eingeschränkten Kindergeldanspruchs für bestimmte Ausländergruppen zur Prüfung beim Bundesverfassungsgericht vor: Dies soll auf Antrag des Finanzgerichts Niedersachsen in sechs unterschiedlichen Fällen darüber entscheiden, ob die vom Gesetzgeber gewollte Diskriminierung und Exklusion ausländischer Staatsangehöriger beim Kindergeld verfassungswidrig ist.²

Aber zurück zu Frau K.: Nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG hätte sie nur dann Anspruch auf Kindergeld, wenn sie bereits seit drei Jahren in Deutschland leben würde und aktuell erwerbstätig oder in Elternzeit wäre (bzw. Arbeitslosengeld I aus der Arbeitslosenversicherung beziehen würde, nicht zu verwechseln mit dem Arbeitslosengeld II nach dem SGB II).

Nach Art. 12 Abs. 1 Bst. e der Richtlinie 2011/98/EU (»Drittstaatsarbeitnehmerrichtlinie«) müssen aber drittstaatsangehörige Ausländerinnen und Ausländer mit einem Aufenthaltstitel in den meisten Fällen hinsichtlich der Familienleistungen ebenso behandelt werden wie die eigenen Staatsangehörigen – insbesondere dann, wenn sie eine Erwerbstätigkeit ausüben oder früher ausgeübt haben.

Für Frau K. heißt das: Sie müsste entgegen dem Gesetzeswortlaut auch dann Kindergeld bekommen, wenn sie noch keine drei Jahre in Deutschland lebt, aber erwerbstätig ist oder nach sechsmonatiger Beschäftigung arbeitslos gemeldet ist.

Die Familienkasse wird sich davon aber sicher nicht beeindrucken lassen und innerhalb der ersten drei Jahre des Aufenthalts das Kindergeld ablehnen – Frau K. muss vor das Finanzgericht ziehen.

• »Kann ich Kinderzuschlag erhalten?«

Kinderzuschlag kann gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) nur dann bezogen werden, wenn ein Anspruch auf Kindergeld besteht – wenn Frau K. also mindestens drei Jahre in Deutschland leben würde oder ihren Anspruch auf Kindergeld nach der Richtlinie 2011/98/EU durchgesetzt hätte. Hinzu kommt aber die Voraussetzung, dass sie dem Grunde nach leistungsberechtigt auf Leistungen nach dem SGB II sein muss; wenn sie noch einen Anspruch auf Leistungen nach dem

AsylbLG (§ 3 oder § 2) haben sollte, könnte sie den Kinderzuschlag nicht erhalten.

• »Kann ich BAföG bzw. Ausbildungsförderung bekommen?«

Leistungen der Ausbildungsförderung sollten zwar ein Schlüssel für soziale und ökonomische Teilhabe und zugleich ein zentrales Instrument für die Sicherung der Fachkräftebasis sein. Dennoch sind sie mehr noch als andere Leistungen abhängig vom ausländerrechtlichen Status und durchzogen von Ausschlüssen und Sondervoraussetzungen.

Frau K. erhält Leistungen der Ausbildungsförderung nur, wenn sie bereits seit vier Jahren in Deutschland lebt (§ 8 Abs. 2 BAföG bzw. § 59 SGB III).

Dennoch kann sie während der ersten 15 Monate des Aufenthalts in Deutschland parallel zu einer Ausbildung oder einem Studium Grundleistungen nach § 3 AsylbLG beziehen. Das Problem beginnt vor allem danach: Sowohl die »Analogleistungen« nach § 2 AsylbLG als auch die Leistungen nach dem SGB II kann sie nämlich normalerweise nicht während einer Ausbildung erhalten.

Das kann zu folgender Situation führen: Frau K. hat während des Grundleistungsbezugs nach § 3 AsylbLG eine Ausbildung begonnen. Nach 15 Monaten Aufenthalt wechselt sie theoretisch in § 2 AsylbLG bzw. 18 Monate nach der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung sogar ins SGB II.

Beide Leistungen werden jedoch nicht erbracht, wenn Frau K. eine Ausbildung macht. Zugleich erhält sie keine Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III bzw. BAföG, da sie noch keine vier Jahre in Deutschland lebt. Die Folge ist: Sie muss die Ausbildung abbrechen, da sie vom Ausbildungsentgelt nicht leben kann. Nur, wenn sie die Ausbildung abbricht, erhält sie wieder Leistungen nach § 2 AsylbLG bzw. nach dem SGB II.

Dies ist einigermassen absurd. Daher gibt es für diese Fälle so genannte Härtefallregelungen in § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII (der auch bei § 2 AsylbLG anwendbar ist) sowie in § 27 Abs. 4 SGB II. Nach diesen Härtefallregelungen »können« Leistungen nach § 2 AsylbLG als Zuschuss oder Darlehen bzw. nach dem SGB II als Darlehen ausnahmsweise dennoch erbracht werden, wenn der Ausschluss für Auszubildende eine »besondere Härte« bedeuten würde. Die Bundesagentur für Arbeit hat kürzlich in einem Eintrag in der »Wissensdatenbank«³ klargestellt, dass bezogen auf das SGB II eine »besondere Härte« angenommen werden kann, wenn Ausbildungsförderung wegen der nicht erfüllten Voraufenthaltszeit von vier Jahren nicht erbracht wird.

² FG Niedersachsen, Beschluss vom 21.8.2013 – 7 K 114/13 – asyl.net, M22130. Siehe auch die Pressemitteilung des FK, abrufbar bei www.finanzgericht.niedersachsen.de unter »Aktuelles/FG aktuell«.

³ Eintrag Nr.270010, die Wissensdatenbank der Bundesagentur für Arbeit ist abrufbar bei www.arbeitsagentur.de unter »Schnellzugriff/Veröffentlichungen«.

• »Kann ich am Integrationskurs teilnehmen?«

Wie die Ausbildungsförderung ist auch der Spracherwerb Voraussetzung für funktionierende Teilhabe. Daher sollte klar sein, dass die Teilnahme am Integrationskurs für alle Personen möglich ist. Dies ist jedoch nicht der Fall: Ob Frau K. am Integrationskurs teilnehmen darf oder nicht, hängt davon ab, wie lange sie bereits die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzt. Davon hängt nach Ansicht des Bundesinnenministeriums nämlich ab, ob

»[...] sie die Voraussetzungen eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthaltes erfüll[t] und ihre eigenen Integrationsbemühungen daher gefördert werden sollen.«⁴

Von einem »dauerhaften Aufenthalt« ist aber laut Gesetz in der Regel nur dann auszugehen, »wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt« (§ 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

Frau K. darf jedoch gemäß § 26 Abs. 1 AufenthG ihre Aufenthaltserlaubnis anfangs stets nur für jeweils sechs Monate erteilt werden. Erst nach anderthalb Jahren Gesamtbesitz der Aufenthaltserlaubnis (nicht des Aufenthalts!) kann die Befristung auch länger sein. Dies führt dazu, dass sie die formale Voraussetzung des »dauerhaften Aufenthalts« in den ersten 18 Monaten des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis »in der Regel« nicht erfüllt – und damit nach dem Wortlaut des Gesetzes in dieser Zeit nicht zum Integrationskurs zugelassen werden darf.

• »Kann ich Elterngeld bzw. Betreuungsgeld bekommen?«

Elterngeld und Betreuungsgeld (die sogenannte »Herdprämie«) erhält Frau K. nur, wenn sie bereits seit drei Jahren in Deutschland lebt. Aber Achtung! Im Gesetz findet sich noch eine weitere Voraussetzung: Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 3 des Gesetzes zur Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) muss Frau K. während des Elterngeldbezugs oder Betreuungsgeldbezugs zusätzlich erwerbstätig sein, Arbeitslosengeld I beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen. Nur in einer kleinen Fußnote findet sich der Hinweis, dass diese Zusatzvoraussetzung bereits am 10. Juli 2012 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig und damit nichtig erklärt wurde – wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz und einer tatsächlichen Benachteiligung von Frauen.⁵

⁴ Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG, Nr. 44.4.

⁵ BVerfG, Beschluss vom 10.7.2012 – 1 BvL 2/10 u.a. – asyl.net, M20078.

Für den Gesetzgeber war dies indes bislang kein hinreichender Anlass, die verfassungswidrige und nichtige Regelung der Klarheit halber auch aus dem Gesetzestext zu streichen.

III. Beispiele

Machen wir Frau K.s Situation an zwei Beispielen deutlich (alle Angaben beziehen sich auf die Ansprüche, die für Frau K. im April 2015 bestehen würden):

1. Beispiel:

Frau K. ist am 1. März 2012 nach Deutschland eingereist und hat einen Asylantrag gestellt. Am 1. März 2014 ist ihr Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden und sie hat eine Duldung erhalten. Am 1. März 2015 hat sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 erhalten. Sie arbeitet in einer Teilzeitstelle.

Übersicht zum 1. Beispiel:

AsylbLG oder SGB II?	AsylbLG (§ 2)
Kindergeld?	ja
Kinderzuschlag?	nein
Ausbildungsförderung?	nein
Elterngeld?	ja
Integrationskurs?	nein

2. Beispiel:

Frau K. ist am 1. Januar 2013 nach Deutschland eingereist und hat einen Asylantrag gestellt. Am 1. März 2013 ist ihr Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden und sie hat eine Duldung erhalten. Am 1. März 2015 hat sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 erhalten. Sie arbeitet in einer Teilzeitstelle.

Übersicht zum 2. Beispiel:

AsylbLG oder SGB II?	SGB II
Kindergeld?	nein (nach EU-Richtlinie 2011/98/EU: ja)
Kinderzuschlag?	nein
Ausbildungsförderung?	nein
Elterngeld?	nein
Integrationskurs?	nein

Insbesondere das zweite Beispiel macht deutlich, dass die einzelnen Leistungssysteme und ihre jeweiligen ausländerrechtlichen Ausschlüsse und Sondervoraussetzungen überhaupt nicht aufeinander abgestimmt sind, sondern zu einigermaßen absurden Konsequenzen führen können: Es ergibt keinen erkennbaren Sinn, einer Person, die aller Voraussicht nach dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland leben wird, zwar den Zugang zum Regelsystem SGB II zu ermöglichen, zugleich aber den Zugang zum Integrationskurs, zur Ausbildungsförderung und zu den Familienleistungen zu versperren.

IV. Fazit

Die hier dargestellte »Patchwork-Rechtslage« kann nur zwei mögliche Ursachen haben: Entweder haben die jeweils zuständigen Ressorts der Bundesregierung sowie der Gesetzgeber angesichts der komplexen Rechtslage den Überblick vollständig verloren. Oder Bundesregierung und Gesetzgeber versuchen, an allen möglichen und unmöglichen Stellen eine rechtliche Gleichstellung ausländischer Staatsangehöriger zu verhindern – mit den dargestellten Konsequenzen.

Egal, aus welchem Grund – das Ergebnis spricht jedenfalls nicht für sie (die Bundesregierung und den Gesetzgeber). Vielmehr legt eine Analyse der Rechtslage offen, dass die viel beschworene Willkommenskultur nach wie vor in der Rechtswirklichkeit nicht angekommen ist.

Ob und wann bestimmte Gruppen von Ausländerinnen und Ausländer vom Zugang zu Leistungen und zur gesellschaftlichen Teilhabe ausgeschlossen werden, entzieht sich nicht nur im Fall des § 25 Abs. 5 AufenthG jeder Logik. Vorschriften wie die hier beschriebenen rufen vor allem Frustration bei den Betroffenen hervor, daneben schaffen sie bürokratische Ungetüme. Die Frage mag angesichts der Rechtslage naiv klingen, aber wie wäre es denn, wenn für alle Personen, die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, gleiche Rechte und Pflichten gelten würden? Ein effektiver Beitrag zum Bürokratieabbau wäre dies allemal.



Informationsverbund ASYL & MIGRATION

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint zehnmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter www.asyl.net und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe
Tel.: 0721/464729-200,
E-Mail: bestellservice@ariadne.de
Internet: www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/

www.asyl.net Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

www.ecoi.net Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

Schulungen und Vorträge Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).



In Kooperation mit

